



### Inhalt:

- 93 Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Eichstätt
- 94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes
- 95 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 29.04.2010
- 96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010
- 97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 98 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2010

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 93 Beteiligungsbericht 2009 des Landkreises Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2009 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.04.2010

Landkreis Eichstätt

gez. Anton Knapp, Landrat

#### 94 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes

##### I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Eichstätt am 27. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

##### Haushaltssatzung

##### des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.721.000 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 22.110.000 €  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.300.000 € festgesetzt.

##### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 44.442.957,02 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.207.937
Grundsteuer B	6.942.622
Gewerbsteuer	31.481.980
Einkommensteuerbeteiligung	50.770.277
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>2.651.803</u>
	93.054.619
2. Aus 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2008	<u>10.301.095</u>
	103.355.714

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2010 wird einheitlich auf 43,0 v.H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

##### II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2010, Az. 12.2-1512 EI 10, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.04.2010  
Landkreis Eichstätt  
gez. Anton Knapp, Landrat

**95 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“**

Vom 29. April 2010

Auf Grund der §§ 26 und 27 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Dem Landschaftsschutzgebiet werden in der Gemarkung Beilngries die Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1107 und eine weitere Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1104 zugefügt. Die neuen Grenzen im Gebiet der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:25.000 und 1:2.500 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind; insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag im Kartenausschnitt M 1:2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 29. April 2010  
Landkreis Eichstätt  
gez. Anton Knapp, Landrat

**Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt) geltend gemacht wird.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal**

**96 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Anlautertal, Landkreis Eichstätt für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 40/41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 77.320 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 523.000 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Titting, den 29. April 2010  
gez. Heiß, Vorstandsvorsitzender

**Gemeinde Lenting**

**97 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 06.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 19.04.2010 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.819.233 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.164.979 €  
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme der Gemeinde für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.330.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt

festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 275 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 27.04.2010

gez. Ludwig Wittmann, 1. Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft Pförring**

**98 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird  
im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.279.900,-- €  
und  
im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.145.050,-- €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 564.040,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2009 insgesamt 6.391 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 88,26 € festgesetzt.

2) Die Umlagen im Verwaltungshaushalt gemäß Verbandsregelung werden auf 515.310,-- € festgesetzt.

3) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 65.000,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2009 insgesamt 6.391 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 10,17 € festgesetzt.

4) Die Investitionsumlagen gemäß Verbandsregelung werden auf 1.005.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 210.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Pförring, 28.04.2010

Verwaltungsgemeinschaft Pförring

gez. S a m m i l l e r, Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft.

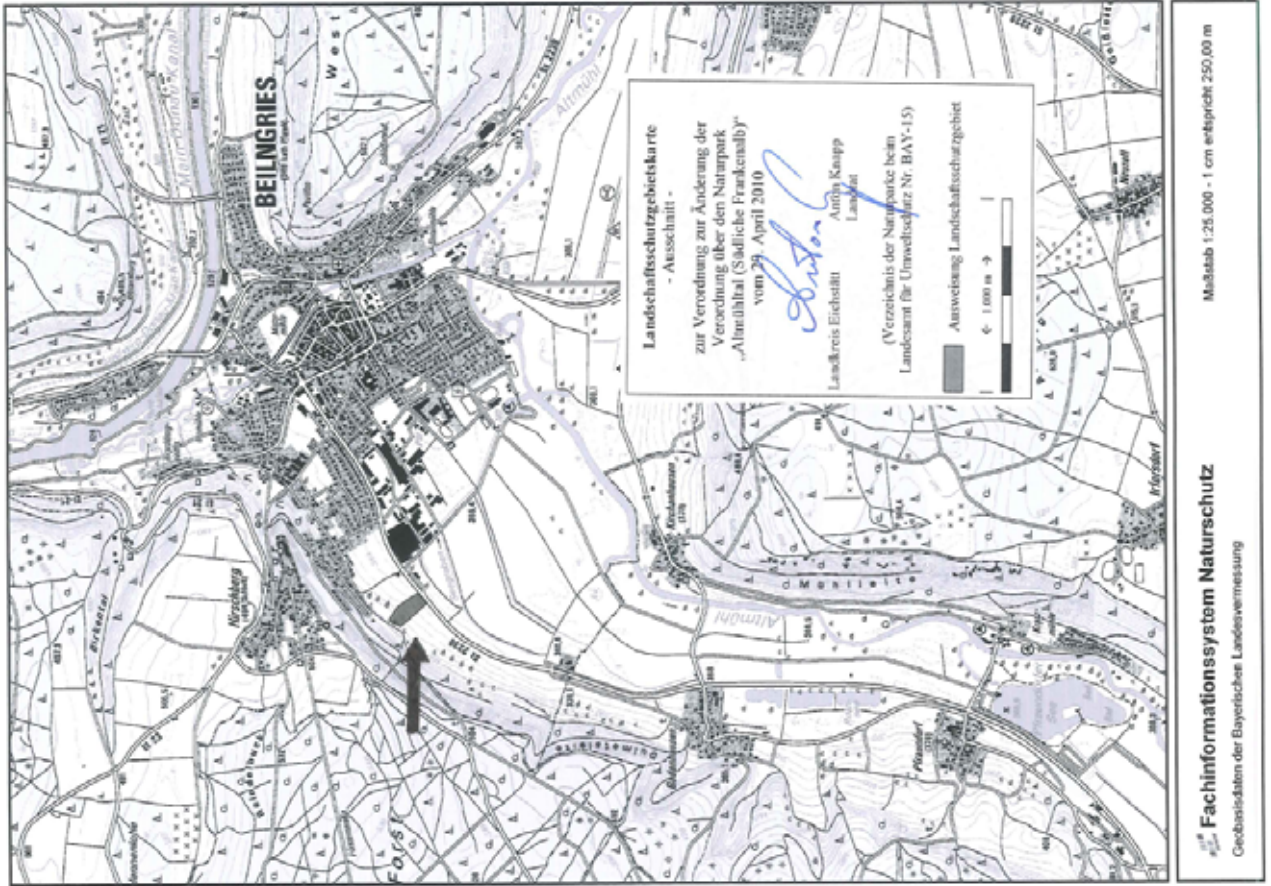
**III.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.



Anlage zu  
Nr. 95



Anlage zu  
Nr. 95

